



Gemeinde Rehetobel

Kanton Appenzell A.Rh.

Kurtaxenreglement

Vom Gemeinderat beschlossen:

15. Februar 2023

Obligatorisches Referendum:

22. Oktober 2023

Vom Regierungsrat genehmigt:

28. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Kurtaxenpflicht	2
Art. 3	Ausnahmen	2
Art. 4	Einzelkurtaxe.....	2
Art. 5	Pauschalkurtaxe.....	2
Art. 6	Höhe der Kurtaxe	3
Art. 7	Erhebung	3
Art. 8	Meldepflicht.....	3
Art. 9	Ermessensveranlagung.....	3
Art. 10	Verwendung	3
Art. 11	Rechenschaft	4
Art. 12	Strafbestimmung	4
Art. 13	Rechtsmittel	4
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 15	Referendum und Inkrafttreten.....	4

Die Einwohnergemeinde Rehetobel beschliesst gestützt auf Art. 15 ff. des Tourismusgesetzes¹ und Art. 4 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Rehetobel erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

¹ Jeder in der Gemeinde Rehetobel übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.

² Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Gemeinde Rehetobel steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.

³ Grundeigentum nach Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² in der Gemeinde Rehetobel begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Personen, welche unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Rehetobel steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Personen, die im Dienste der Armee oder des Zivilschutzes stehen;
- d) Patienten von Kliniken und Pflegeheimen sowie Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen;
- e) Personen, die in Rehetobel unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;
- f) Personen, die sich mehr als 30 Tage zur Ausbildung in der Gemeinde Rehetobel aufhalten.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins Rehetobel Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Art. 4 Einzelkurtaxe

¹ Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

Art. 5 Pauschalkurtaxe

¹ Kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen/-zimmern oder Ferienhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen entrichten die Kurtaxe pro Unterkunft in Form einer Jahrespauschale.

² Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

¹ TG (bGS 955.21)

² ZGB (SR 210)

Art. 6 Höhe der Kurtaxe

- ¹ Die Einzelkurtaxe beträgt mindestens CHF 0.50 und höchstens CHF 3.00 pro Logiernacht.
- ² Die Jahrespauschale beträgt das 200-fache der Kurtaxe pro Logiernacht.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen auf Antrag des Verkehrsvereins Rehetobel fest.

Art. 7 Erhebung

- ¹ Der Verkehrsverein Rehetobel ist mit dem Bezug der Kurtaxe beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- ² Die Beherbergenden ziehen die Kurtaxen bei ihren Gästen ein. Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.
- ³ Der Verkehrsverein Rehetobel zieht die Kurtaxen bei den Beherbergenden ein. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.
- ⁴ Beherbergende sind Personen, welche Gäste gemäss Art. 2 Abs. 2 beherbergen sowie Personen, welche als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.

Art. 8 Meldepflicht

- ¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Verkehrsverein Rehetobel die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.
- ² Die Beherbergenden haben die abgabepflichtigen Übernachtungen mindestens einmal jährlich abzurechnen und dem Verkehrsverein Rehetobel zu melden.
- ³ Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dient ein entsprechender Nachweis nach den Vorgaben des Verkehrsvereins Rehetobel.
- ⁴ Vom Nachweis ist befreit, wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale gemäss Art. 5 entrichtet. Das Total der Logiernächte ist dem Verkehrsverein Rehetobel am Jahresende zu melden.

Art. 9 Ermessensveranlagung

- ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, wird der geschuldete Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.

Art. 10 Verwendung

- ¹ Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus sowie zur Gewährung von Beiträgen an Tourismusorganisationen zu verwenden³.
- ² Der Ertrag wird durch den Verkehrsverein Rehetobel verwaltet.

³ Art. 15 Abs. 2 TG

Art. 11 Rechenschaft

¹ Der Verkehrsverein Rehetobel ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rehetobel Rechenschaft zu verlangen⁴.

Art. 12 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abgeliefert (Hinterziehung).

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügung des Verkehrsvereins Rehetobel nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden⁶.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Kurtaxenreglement vom 4. Dezember 1977 wird aufgehoben.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁷.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates⁸.

³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁴ Art. 400 OR (SR 220)

⁵ Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

⁶ Art. 20 Abs. 2 TG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) und Art. 49 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel

⁷ Art. 4 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rehetobel

⁸ Art. 16 Abs. 2 TG